

Erlaubnispflicht der einzelnen Gesellschaftsformen

Einzelgewerbetreibende bzw. natürliche Personen

Wird das Gewerbe als Einzelgewerbe ausgeübt, so bedarf die jeweilige natürliche Person einer Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO).

Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Unter diesen Begriff fallen folgende Gesellschaften:

- offene Handelsgesellschaft (oHG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co. KG

In diesen Fällen muss jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Erlaubnis gemäß § 34c GewO beantragen. Bzgl. der GmbH & Co. KG ist dies die geschäftsführungsberechtigte GmbH.

Juristische Personen

Bei dieser Gesellschaftsform (z.B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft selbst einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34c GewO stellen. Bei Antragstellung sind die Daten von jedem Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied anzugeben. Hierfür ist der entsprechende Antragsvordruck zu verwenden. Erlaubnisinhaberin ist die juristische Person. Bitte berücksichtigen Sie, dass jeder Geschäftsführerwechsel beim Rechts- und Ordnungsamt der Kreisverwaltung Mettmann anzuzeigen ist.